

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **Teilnahme von Aussteller:innen an der STICKS & STONES-Messe**

(Stand März 2023)

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Erbringung von Messeleistungen der Uhlala GmbH, c/o Unicorn Workspaces, Gerichtstraße 51, 13347 Berlin (nachfolgend: Veranstalterin) im Verhältnis zu Aussteller:innen.

### **1. Veranstalterin**

Uhlala GmbH  
c/o Unicorn Workspaces  
Gerichtstraße 51  
13347 Berlin

Tel.: +49 (0)170 7031283  
[E-Mail: hi@uhlala.com](mailto:hi@uhlala.com)

### **2. Vertragsbestandteile**

2.1. Grundlage der Vertragsbeziehung sind die nachfolgend genannten Unterlagen einschließlich ihrer Anlagen:

- das Anmeldeformular,
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der STICKS & STONES-Messe,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Uhlala GmbH,
- das Datenschutzkonzept der Uhlala GmbH und
- der Code of Conduct der Uhlala GmbH.

### **3. Aussteller:in**

- 3.1. Aussteller:in kann jede natürliche oder juristische Person oder jede rechtsfähige Personengesellschaft sein, die in Bezug auf die Teilnahme an der Messe in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 3.2. Aussteller:in im Sinne dieser AGB ist der:diejenige, auf dessen Namen die Anmeldung (Ziff. 4) lautet.

### **4. Anmeldung, Zulassung und Vertragsschluss**

- 4.1. Um an der Messe als Aussteller:in teilnehmen zu können, muss sich der:die Aussteller:in anmelden und von der Veranstalterin zugelassen werden. Für die Anmeldung muss das offizielle STICKS & STONES Anmeldeformular (im Folgenden „Anmeldeformular“) vollständig ausgefüllt, mit Firmenstempel versehen und rechtswirksam unterzeichnet bei der Veranstalterin eingereicht werden. Die Einreichung der Anmeldung kann durch Zusendung an die unter Ziff. 1 genannte Adresse der Veranstalterin erfolgen.
- 4.2. Die Anmeldung muss spätestens an dem Tag bei der Veranstalterin eingegangen sein, der in dem Anmeldeformular als letzter Tag der Anmeldephase bezeichnet ist.

Anmeldungen, die nach der Anmeldephase eingereicht werden, werden bei der Zulassung nicht berücksichtigt.

- 4.3. Da die Ausstellungsfläche begrenzt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehr Anmeldungen eingehen als Kapazitäten zur Verfügung stehen. In diesem Fall werden die Aussteller:innen nach dem zeitlichen Eingang ihrer Anmeldung zugelassen („first come, first served“). Anmeldungen, die eingehen, nachdem die Kapazitäten erreicht sind, werden für die Zulassung nicht mehr berücksichtigt.
- 4.4. Die Zulassung steht im Ermessen der Veranstalterin; ein Anspruch auf Zulassung der Aussteller:in besteht () nicht. Insbesondere kann die Zulassung verweigert werden, wenn die Veranstalterin gegen den:die Aussteller:in zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung noch offene und fällige Forderungen hat.
- 4.5. Die Veranstalterin teilt den Aussteller:innen die Entscheidung über die Zulassung bis spätestens zu dem Tag schriftlich mit, der in der Anmeldung als Tag der Mitteilung über die Zulassung bezeichnet ist.
- 4.6. Die Zulassung ist nicht übertragbar.
- 4.7. Die Anmeldung stellt ab ihrem Eingang bei der Veranstalterin (Ziff. 4.1) ein verbindliches Angebot der Aussteller:innen dar. Mit der Zulassung (Ziff. 4.3) wird dieses Angebot von der Veranstalterin angenommen und der Vertrag zwischen der Veranstalterin und Aussteller:in kommt mit Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Zulassung zustande, sofern die Zulassung inhaltlich nicht von der Anmeldung abweicht (z.B. bzgl. der Standfläche). Weicht die Zulassung inhaltlich von der Anmeldung ab, so stellt die Zulassung ein neues Angebot der Veranstalterin an den:die Aussteller:in dar. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn der:die Aussteller:in dieses Angebot innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang annimmt. Die Veranstalterin bestätigt den Zugang der Annahme unverzüglich schriftlich.
- 4.8. Der zwischen der Veranstalterin und Aussteller:in geschlossene Vertrag gilt für den Zeitraum der Dauer der Messe (Ziff. 7).
- 4.9. Ein Standtausch ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Veranstalterin erlaubt. Unter "Standtausch" ist hierbei der Standortwechsel auf dem Messegelände zwischen zwei oder mehr Aussteller:innen zu verstehen, bei dem mindestens ein:e Aussteller:in die zugeteilte Position mit mindestens einer:einem weiteren Aussteller:in tauscht. Die Zustimmung zum Standtausch kann, unter anderem, aus Gründen der Planungssicherheit für die Veranstalterin, der Erstellung von Übersichtsmaterialien für die Veranstaltung sowie der Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und anderen Sicherheitsbestimmungen, verweigert werden. **Bei Verstoß ist die Veranstalterin zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt.**

## 5. Leistungen

- 5.1. Die Veranstalterin stellt dem:der Aussteller:in Messeflächen gemäß den Angaben im Anmeldeformular zur Verfügung. Die Bereitstellung der Messefläche erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten (u.a. effiziente Nutzung der zur Verfügung stehenden Fläche, Standaufstellung nach einem sinnvollen Konzept, witterungsbedingte Einschränkungen, Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen,

zulässige Größe des Standes an der jeweiligen Position) und die genaue Zuteilung steht im freien Ermessen der Veranstalterin. Die Veranstalterin übersendet dem:der Aussteller:in einen Hallenplan mit der Bezeichnung der Lage des Standes, sobald der Hallenplan erstellt wurde.

- 5.2. Die Veranstalterin ist berechtigt, Abweichungen von der zugeteilten Standfläche auch nach erfolgter Zulassungsmitteilung vorzunehmen, soweit dies (z.B. aus zwingenden technischen oder organisatorischen Gründen) unbedingt erforderlich und für den /die Aussteller:in zumutbar ist.
- 5.3. Nimmt die Veranstalterin Abweichungen nach Ziff. 4.2 vor, so berechtigt dies den:die Aussteller:in nicht zur Kündigung des Vertrages, wenn die vorgenommenen Änderungen auf einer nicht von der Veranstalterin zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen. Die Anwendung der gesetzlichen Regelungen im Übrigen bleibt unberührt.
- 5.4. Vorsprünge, Hallenpfeiler und Installationsanschlüsse sowie sonstige feste Einbauten der Messehalle sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche.

## **6. Standbau und Standgestaltung**

- 6.1. Der Standbau und die Standgestaltung erfolgen nach den technischen Bestimmungen der Veranstalterin. Diese werden dem:der Aussteller:in rechtzeitig vor Beginn der Messe per E-Mail zugesendet.
- 6.2. Die für die Aussteller:innen vorgesehene Ausstellungsfläche ist als solche markiert. Der:die Aussteller:in ist verpflichtet, den Stand an der für ihn:sie vorgesehenen Ausstellungsfläche innerhalb eines festgelegten Zeitfensters ("Standaufbauzeit") vollständig aufzubauen. Der:die Aussteller:in wird rechtzeitig vor der Messe über den genauen Ort der Ausstellungsfläche sowie die Standaufbauzeit per E-Mail informiert.

## **7. Beginn und Dauer der Messe**

Beginn und Dauer der Messe ergeben sich aus den Angaben im Anmeldeformular.

## **8. Präsenz- und Kennzeichnungspflicht**

- 8.1. Der:die Aussteller:in ist verpflichtet, die Ausstellungsfläche zu gestalten und muss entsprechende Materialien selbst beschaffen und an den Messeort anliefern. Während der einzuhaltenden Nachtruhe zwischen 22 und 6 Uhr darf keine Anlieferung auf dem Ausstellungsgelände erfolgen. Einen genauen Termin für die mögliche Anlieferung erhält der:die Aussteller:in vorab per E-Mail.
- 8.2. Der:die Aussteller:in ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Messe den Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen (Präsenzplicht).
- 8.3. Ein Abbau des Standes vor dem Beginn der offiziellen Abbauzeit (Ziff. 13) ist nicht gestattet.
- 8.4. Kommt der:die Aussteller:in seiner:ihrer Pflicht nach Ziff. 8.1 oder 8.2 nicht nach, ist die Veranstalterin berechtigt, die Standfläche des:der Aussteller:in zu gestalten. Die hierfür anfallenden Kosten hat der:die Aussteller:in zu tragen, soweit er:sie (1) die Verletzung der Pflichten nach Ziff. 8.1 oder 8.2. zu vertreten hat oder (2) gewichtige

Interessen der Veranstalterin hierfür sprechen, etwa die prominente Lage des Standes und die Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl an gestalteten Ständen für die Besucher:innen der Messe.

## **9. Hausordnung und Sicherheitsvorschriften**

- 9.1. Der:die Aussteller:in ist an die Hausordnung und die Aussteller:innenbedingungen des Veranstaltungsortes gebunden. Diese sind Vertragsbestandteil. Die Hausordnung und weiteren Bedingungen werden dem:der Aussteller:in per E-Mail rechtzeitig vor Beginn der Messe zugesendet.
- 9.2. Der:die Aussteller:in ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau sowie während der Dauer der Messe einzuhalten.
- 9.3. Die Veranstalterin ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen. Sie ist befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des:der Aussteller:in zu veranlassen sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen.
- 9.4. Der:die Aussteller:in ist verpflichtet, Auflagen und Veranlassungen aufgrund öffentlicher Notfallregelungen, wie z.B. Smogverordnung, Notstandsgesetze, zu befolgen.
- 9.5. Der:die Aussteller:in trägt die Verkehrssicherungspflicht für den von ihm:ihr errichteten und/oder benutzten Ausstellungsstand. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf Standsicherheit und Brandschutz bei Sonder- und Abendveranstaltungen des:der Aussteller:in.
- 9.6. Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, hat der:die Aussteller:in diese rechtzeitig vor Beginn und während der Dauer der Messe zu beschaffen und auf dem Stand bereitzuhalten.

## **10. Verkaufsverbot und Werbung**

- 10.1. Der Verkauf von Waren im Rahmen der Messetätigkeit ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Veranstalterin untersagt.
- 10.2. Werbung jeglicher Art ist nur nach den Werberichtlinien gestattet. Diese sind abrufbar unter dem nachfolgenden Link: <https://www.sticks-and-stones.com/wp-content/uploads/2023/03/Werberichtlinien.pdf>

## **11. Höhere Gewalt**

- 11.1. Soweit die Veranstalterin durch die in Ziffer (11.4) und (11.5) genannten Gründe an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen befreit bzw. in anderen Fällen zur Erbringung in einem geeigneten, alternativen Format befähigt. Näheres regeln die Ziff. (11.2) und (11.3).

- 11.2. Die aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten entfallen für die Veranstalterin dann, wenn die Pflichten sich auf eine einmalige, nicht wiederholbare oder auf andere Art wirtschaftlich und technisch sinnvoll erbringbare Leistung beziehen.
- 11.3. Die Veranstalterin wird in Fällen, in denen die vertraglich vereinbarte Leistung durch in Ziff. (11.4) und (12.1) genannte Gründe nicht im vorgesehenen Format erbringbar ist, befähigt, diese in wirtschaftlicher, technisch möglicher und für das Veranstaltungs- oder Leistungsformat sinnvoller Form zu erbringen. Dies umfasst ausdrücklich digitale Formate. Dem:der Aussteller:in werden - so vertraglich vereinbart - ausschließlich Preisdifferenzen zwischen physischen und digitalen Formaten gutgeschrieben. Die Gutschriften können von den Vertragspartner:innen für andere Projekte und Angebote der Uhlala GmbH als Veranstalterin genutzt werden. Eine Rückerstattung der Preisdifferenz ist ausgeschlossen.
- 11.4. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht vorhersehbares und ebenfalls nicht durch Anwendung der zu erwartenden Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Kriege, terroristische Angriffe, Stromausfälle, Ausfall von (Tele-) Kommunikationsverbindungen, Betriebsstörungen, Streik sowie behördlich angeordnete und veranlasste Maßnahmen (bspw. Schließungen von Produktions- und/oder Geschäftsräumen, Veranstaltungsabsagen, Kontaktbeschränkungen und der gleichen).
- 11.5. Die Aufzählung unter Ziff. (11.4) ist im Hinblick auf allgemeine Höhere Gewalt als auch auf behördlich angeordnete oder veranlasste Maßnahmen nicht abschließend.
- 11.6. Die Veranstalterin benachrichtigt den:die Aussteller:in unverzüglich über die Gründe der Höheren Gewalt und über die unter Ziff.(11.3) genannte Ersatzformate. Sie bemüht sich nach technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür Sorge zu tragen, die aus dem Vertrag erwachsenden Leistungen und Pflichten durch wirtschaftlich, technisch und für das Format sinnvolle Ersatzleistungen zu erbringen.
- 11.7. Nutzt die Veranstalterin Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten Höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand nach Ziff. (11.2) darstellt, auch zugunsten dieser Drittpartei als Höhere Gewalt. Ein solcher Fall Höherer Gewalt kann gegenüber dem:der Aussteller :in durch die Veranstalterin geltend gemacht werden.

## 12. **Corona-Klausel**

- 12.1. Höhere Gewalt gemäß Ziff. (11.4) und (11.5) umfasst explizit auch lokale Epidemien und globale Pandemien sowie, aber nicht nur, damit verbundene behördliche Maßnahmen
- 12.2. Die unter Ziff. 11 getroffenen Bestimmungen gelten in Bezug auf Ziff. 12 auch für mögliche Einschränkungen, behördliche Maßnahmen und Bestimmungen, Anordnungen und Verordnungen, die aus der gegenwärtigen Corona-Pandemie erwachsen.
- 12.3. Werden behördliche Maßnahmen in Verbindung mit der Corona-Pandemie in Deutschland oder einem Drittstaat, mit dem die Vertragserfüllung für die Veranstalterin verbunden ist, wieder aufgegriffen, so werden die

Vertragspartner:innen unverzüglich über die Konsequenzen für die Erfüllung der Vertrages in Kenntnis gesetzt. Hierfür gelten die Bestimmungen aus Ziff. (11.6).

### **13. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 13.1. Für die Erbringung ihrer Leistungen erhält die Veranstalterin vom: von der Aussteller:in eine Standmiete. Deren Höhe ist im Anmeldeformular festgelegt.
- 13.2. Nach Vertragsschluss übersendet die Veranstalterin dem: der Aussteller:in die Rechnung für seine Leistungen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und sind in Euro zu leisten.
- 13.3. Der Rechnungsbetrag ist mit Rechnungszugang fällig und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang zu zahlen. Die Zahlungen haben ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen.
- 13.4. Die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung mit Forderungen der Veranstalterin durch den: die Aussteller:in ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des: der Aussteller:in ist rechtskräftig festgestellt oder unstrittig.

### **14. Abbau des Standes**

- 14.1. Das Zeitfenster, innerhalb dessen der Stand von den Aussteller:innen abzubauen ist („Standabbauzeiten“), werden dem: der Aussteller:in rechtzeitig vor Beginn der Messe per E-Mail mitgeteilt.
- 14.2. Innerhalb der Standabbauzeit baut der: die Aussteller:in den Stand vollständig ab und entfernt sämtliche noch an seinem Stand befindliche Gegenstände vom Messegelände.
- 14.3. Kommt der: die Aussteller:in der Pflicht nach Ziff. 13.2 nicht nach, kann die Veranstalterin den Abbau des Standes sowie den Abtransport der Gegenstände von Aussteller:innen auf Kosten des: der Aussteller:in selbst veranlassen oder für jeden Tag über das Ende der Abbauzeit hinaus eine Standmiete (ergänzende Standmiete) verlangen. Deren Höhe richtet sich nach der Standmiete, die der: die Aussteller:in gemäß Ziff. 12.1 zu zahlen hätte.

### **15. Haftungsausschluss**

- 15.1. Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für die Messegüter oder Standausrüstung. Die Veranstalterin haftet ggü. den Aussteller:innen vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 14.3. nicht für Schäden, wie z.B. Sach- und Vermögensschäden, Schäden durch Diebstahl, Schäden durch Versagen von Versorgungsanlagen, Schäden durch Einbruch, Schäden durch Publikumsverkehr.
- 15.2. Nimmt die Veranstalter:in Abweichungen nach Ziff. 5.2 vor, so begründet dies keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- 15.3. Vom Haftungsausschluss nach Ziff. 14.1 und 14.2 ausgenommen ist die Haftung (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalterin oder einer vorsätzlichen

oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines:r gesetzlichen Vertreter:in oder Erfüllungsgehilfen der Veranstalterin beruhen oder (ii) in Bezug auf sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalterin oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines:r gesetzlichen Vertreter:in oder Erfüllungsgehilfen der Veranstalterin beruhen sowie (iii) für leichte Fahrlässigkeit hinsichtlich vertragswesentlicher Pflichten der Veranstalterin, also denjenigen Pflichten, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der:die Aussteller:in deshalb vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

## 16. **Pfandrecht**

In Bezug auf alle nicht erfüllten Verpflichtungen des:der Aussteller:in steht der Veranstalterin ein Pfandrecht an dem eingebrachten Standausrüstungs- und Ausstellungsgut des:der Aussteller:in zu.

## 17. **Verjährung von Mängelansprüchen**

Mängelansprüche der Aussteller:in verjähren in 12 Monaten. Ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche (i) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalterin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines:r gesetzlichen Vertreter:in oder Erfüllungsgehilfen der Veranstalterin beruhen oder (ii) in Bezug auf sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalterin oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines:r gesetzlichen Vertreter:in oder Erfüllungsgehilfen der Veranstalterin beruhen.

## 18. **Schlussbestimmungen**

18.1. Die Vertragsparteien vereinbaren Berlin (Deutschland) als Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.

18.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regelungen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

18.3. Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel.

18.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Aussteller:in, die den Regelungen dieser AGB widersprechen, gelten nicht, es sei denn, die Veranstalterin hat der Geltung zuvor schriftlich zugestimmt.

## 19. **Vorrang im Kollisionsfall von Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Im Falle sich einander widersprechender Regelungen innerhalb der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Uhlala GmbH und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der STICKS & STONES-Messe gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Uhlala GmbH vorrangig.